

Bedingungen für die Vermietung von Schrankfächern

Die Luzerner Kantonalbank AG (nachstehend «Bank») vermietet Schrankfächer gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Mietdauer

Der Mietvertrag kann auf eine feste Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ist der Mietvertrag auf eine feste Zeitdauer abgeschlossen worden und hat der Mieter das Schrankfach am letzten Tag des Mietverhältnisses nicht geräumt und die Schlüssel der Bank nicht zurückgegeben, so gilt der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit weiter. Ein bestehender Mietvertrag auf unbestimmte Zeit kann vom Mieter jederzeit durch Räumung des Schrankfaches und Rückgabe der Schlüssel gekündigt werden. Die Bank ihrerseits hat das Recht, bestehende Mietverträge ohne Angabe von Gründen zu kündigen durch schriftliche Mitteilung an die letzte ihr bekanntgegebene Adresse des Mieters.

2. Mietgebühren

Die Mietgebühren sind nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank jährlich zu entrichten. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifes vor.

3. Inhalt des Schrankfaches

Das Schrankfach dient ausschliesslich zur Aufbewahrung von Wertsachen im engeren Sinne. Als solche gelten Wertpapiere, Geldsorten, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Kunstgegenstände, Dokumente und andere Datenträger. Zur Aufbewahrung anderer Gegenstände ist die ausdrückliche Bewilligung der Bank erforderlich. Der Mieter haftet für jeden aus der Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden.

4. Haftung und Versicherung

Die Bank verschliesst, sichert und bewahrt die Tresoranlagen mit der gleichen Sorgfalt wie die für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte dienenden Räume. Sie haftet für jeden Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Sorgfaltspflicht entstehen sollte. Eine weitergehende Haftpflicht übernimmt sie nicht. Insbesondere haftet sie nicht für einen Qualitätsverlust der aufbewahrten Wertsachen wegen Feuchtigkeit, Dunkelheit sowie atmosphärischer oder magnetischer Einflüsse. Ebenfalls übernimmt die Bank keine Haftung für allfällige Schäden im Zusammenhang mit Abhandenkommen, Missbrauch, Fälschungen oder Verfälschungen des Schlüssels, des Codes bzw. der Karte.

In Fällen, in denen die Bank für Schäden nicht haftet, ist der Kunde

selber für den Abschluss einer Versicherung mit genügender Deckung verantwortlich.

5. Besondere Mietverhältnisse

Mieten zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Schrankfach, so hat unter Vorbehalt einer anderen vertraglichen Abmachung jeder Mieter einzeln das Verfügungsrecht über das Schrankfach. Jeder Mieter haftet der Bank solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag. Bei Miete durch juristische Personen und Personenverbindungen sind der Bank durch die zuständigen Organe die verfügungsberechtigten Vertreter zu bezeichnen. Jeweilige Änderungen sind der Bank unverzüglich mitzuteilen. Die der Bank schriftlich abgegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet abweichender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

6. Untermiete

Die Untermiete und die Übertragung der Miete auf Dritte werden ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Vollmacht

Die Verfügung über das Schrankfach durch Dritte setzt eine schriftliche Vollmacht des Mieters voraus. Vollmachtsformulare sind bei der Bank erhältlich und nach der Unterzeichnung bei ihr zu hinterlegen.

8. Schlüssel

Für jedes Schrankfach bestehen zwei Schlüssel, die dem Mieter ausgehändigt werden. Der Mieter ist für die ihm übergebenen Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel ist die Bank darüber sofort zu orientieren. Die Bank veranlasst auf Kosten des Mieters die Änderung des Schlosses, die Anfertigung neuer Schlüssel sowie nötigenfalls die gewaltsame Öffnung des Schrankfaches im Beisein des Mieters, einer bevollmächtigten Person oder einer von der Bank beigezogenen Urkundsperson. Die Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Fehlt ein Schlüssel oder ist er defekt, ersetzt die Bank auf Kosten des Mieters das Schloss und die Schlüssel.

9. Zugriff und Legitimation

Die Tresoranlage steht unter Doppelverschluss der Bank und des Mieters. Der Zutritt zum Schrankfach ist während der Banköffnungszeiten möglich. Der Mieter bzw. eine bevollmächtigte



Person hat einen Schlüssel vorzuweisen. Zudem prüft die Bank eine Unterschriftsprobe durch Vergleich mit der bei ihr hinterlegten Unterschrift. Den durch Unterschriftsfälschung entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die bankübliche Sorgfalt angewendet hat. Bei Schrankfächern mit technischen Systemen zur Selbstlegitimation (z.B. Safekarte mit Pin-Code, biometrische Systeme) gilt gegenüber der Bank jede Person als Zutrittsberechtigt, die sich selber legitimieren kann, unabhängig davon, ob es sich bei dieser Person tatsächlich um den Mieter bzw. eine bevollmächtigte Person handelt. Die Bank gibt bevollmächtigten/zeichnungsberechtigten Personen auf deren Verlangen die zur Selbstlegitimation notwendigen Legitimationsmittel für Schrankfächer mit technischen Systemen gegen Empfangsbestätigung ab. Bei technischen Störungen solcher automatischer Anlagen kann die Bank den jederzeitigen Zutritt nicht garantieren. Der Bank ist es freigestellt, den Zutritt zu sämtlichen automatischen Safeanlagen aus wichtigen Gründen zeitlich einzuschränken. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine weitergehende Prüfung der Legitimation vorzunehmen.

10. Schrankfachsperrung

Auf ausdrückliches Begehren des Mieters sperrt die Bank das Schrankfach mit sofortiger Wirkung. Die Sperrung kann nur während der üblichen Bankgeschäftszeiten verlangt werden. Die Bank ihrerseits behält sich das Recht vor, die Zutrittsmöglichkeit mittels Selbstlegitimation ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Zudem kann sie das Schrankfach aus wichtigen Gründen jederzeit sperren.

11. Schrankfachöffnung und -verwertung

Kommen der Mieter oder seine Rechtsnachfolger der Aufforderung zur Rückgabe der Schlüssel bei Beendigung des Mietverhältnisses oder zur Zahlung ausstehender Ansprüche aus dem Mietverhältnis nicht nach, so ist die Bank nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Schrankfach auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und sich aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes für Ihre Ansprüche bezahlt zu machen. Bei jeder Öffnung wird ein Inventar des Schrankfachinhalts aufgenommen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen des Mieters mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Luzern, ebenso Erfüllungsort und Betreuungsort für Mieter ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Die Bank hat indessen auch das Recht, den Mieter beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13. Schlussbestimmungen

Der Basisvertrag inkl. Basisdokumente bildet integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen (insbes. die Bestimmungen betr. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Legitimationsmitteln). Die Bank behält sich Änderungen des Inhalts der vorliegenden Bedingungen vor. Diese werden dem Kunden zugestellt oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt

Ausgabe September 2022